

# **E ZUSAMMENARBEIT**

## E.1 DARSTELLUNG RECHTS- UND ORGANISATIONSFORM

### E.1.1 Rechtsform und Vereinszweck

Die Region Börde-Bode-Auen ist als eingetragener Verein (e.V.) organisiert und gibt sich den Namen LAG Börde-Bode-Auen. Der Verein regelt seine Aufgaben über eine Vereinssatzung ergänzt durch eine Geschäfts- und Beitragsordnung (siehe Anhang).

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen. Der Verein ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie in der jeweiligen EU-Strukturfondsförderperiode. Durch die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

### E.1.2 Organe und Mitgliedschaft

Die Organe des Vereins LAG Börde-Bode-Auen sind entsprechend Paragraph 4 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich in der LEADER/CLLD-Region haben. Die juristischen Personen benennen dem Vorstand jeweils eine natürliche Person als ständige Vertretung in der Mitgliederversammlung, die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsvertretung). Ständige Vertreterinnen und Vertreter können bei Gebietskörperschaften deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Ansonsten können andere Mitglieder bevollmächtigt werden.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlich oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### E.1.3 Mitglieder des Vereins

Die LAG Börde-Bode-Auen stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partner aus den unterschiedlichen öffentlichen und sozioökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar und ist stets offen für neue Mitglieder.

Kernelement der LEADER-Methode ist der so genannte Bottom-up-Ansatz. Die Mitwirkung der lokalen Interessenträger (Vereinsmitglieder) bei dieser basiszentrierten Herangehensweise bedeutet, dass sie die Entwicklung ihres Gebiets in eine Richtung lenken können, die ihren Erfordernissen, Erwartungen und Plänen gerecht wird. Der Bottom-up-Ansatz ist in den EU-Verordnungen mit Bestimmungen über Sensibilisierung und Beschlussfassung so verankert, dass keine einzelne Interessengruppe eine Mehrheit haben kann. Die Mitglieder des Vereins werden deshalb in Interessengruppen unterteilt

- + öffentliche Verwaltung,
- + private lokale Wirtschaftsinteressen,
- + soziale lokale Interessen und
- + andere

Zusätzlich werden die LAG-Mitglieder entsprechend ihrer Kompetenzen und Interessen einem Handlungsfeld zugeordnet.

Im Zuge der Erarbeitung der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie ist es durch direkte Ansprache bzw. durch Aufruf in der Presse gelungen, fünfzehn neue Mitglieder zu gewinnen. Bereits im Rahmen der LES-Erarbeitung waren diese Akteurinnen und Akteure aktiv in den Prozess mit eingebunden. Die Mitgliedschaft endet nach Paragraph 6 der Vereinssatzung grundsätzlich

- + mit der Löschung des Vereins,
- + durch Kündigung der Mitgliedschaft,
- + durch Ausschluss aus dem Verein,

- + mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags,
- + durch Tod einer natürlichen Person oder
- + bei Veränderungen, die § 5 Abs. 1 (Sitz und Wirkungsbereich) widersprechen.

Auf der Gründungsversammlung waren 23 Mitglieder anwesend. Entsprechend den vorliegenden Willenserklärungen wollen sich im Verein zukünftig 31 Aktive engagieren. Von diesen Mitgliedern sind zwanzig Männer und elf Frauen. Nach Altersgruppen unterteilt sind im Verein zukünftig aktiv:

- + Altersgruppe 20 bis 40 = elf Mitglieder
- + Altersgruppe 41 bis 67 = neunzehn Mitglieder
- + Altersgruppe älter 67 = ein Mitglied.

Gemäß Paragraph 5 der Geschäftsordnung sind zu den Mitgliederversammlungen die zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter für die LAG Börde-Bode-Auen aus den folgenden Institutionen als beratende Mitglieder einzuladen:

- + Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit,
- + Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Halberstadt) sowie
- + Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt.

Bei Bedarf können weitere Vertretungen von Fachbehörden und sonstige Sachverständige zugelassen werden. Beratende Mitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht.

#### E.1.4 Arbeitsweise und Entscheidungsfindung

Der Verein LAG Börde-Bode-Auen hat sich gemäß Paragraph 3 der Vereinssatzung die folgenden Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks zum Gegenstand seiner Arbeit gemacht:

- + Fortschreibung bzw. Evaluierung der LES,
- + Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung,
- + Unterstützung der Projektträgerinnen und -träger bei der Entwicklung und Umsetzung von Projektideen und Projekten sowie
- + Initiierung und Unterstützung von regionsübergreifenden, nationalen oder transnationalen Projekten, die den Zielen der LES entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der LEADER/CLLD-Region vorantreiben.

Damit für alle potenziellen Projektträgerinnen und Projektträger die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet der Verein unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf seiner Webseite veröffentlicht der Verein die Termine der Mitgliederversammlungen sowie deren zentrale Ergebnisse, ihr Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), ihre aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte.

#### Mitgliederversammlung

Gemäß Paragraph 9 Absatz 3 der Vereinssatzung sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Paragraph 7 der Vereinssatzung regelt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft jährlich mindestens zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung selbst wird vom Vorstand festgelegt. Ergänzungen können durch die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Be-

schluss des Vorstands auch als Hybrid- oder Online-Versammlung (Videokonferenz) einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es nach Auffassung des Vorstands das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, unter Angabe von Gründen, von mindestens 2/3 der Mitglieder. Die Sitzungen finden grundsätzlich im Gebiet der LEADER/CLLD-Region statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

Gemäß Paragraf 8 hat die Mitgliederversammlung die folgenden Aufgaben:

- + Wahl der Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner im Vorstand, Beschluss über die Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- + Wahl der Kassenprüferinnen bzw. -prüfer,
- + Entgegennahme der Jahres- und Prüfberichte,
- + Aufnahme von Mitgliedern,
- + Beschluss über Ordnungen
- + Beschluss über die Änderung der Satzung,
- + Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- + Beschluss über die Bewertung und Einstufung der beantragten Vorhaben zur Erreichung der regionalen Zielsetzungen der LES,
- + Beschluss über die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben,
- + Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Vorgaben der LES sowie
- + Beschluss über die Haushaltsplanung.

Paragraf 9 regelt die Beschlussfassung im Detail. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann

- + die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche.

- + die Beschlussfassung auch in einem nachträglichen Verfahren in Textform (schriftliches Beschlussverfahren) erfolgen. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder am schriftlichen Beschlussverfahren beteiligt werden und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmen abgegeben haben.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Beschlussverfahren getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei einer Mitgliederversammlung.

Gewählt wird schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die relativ betrachtet die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Versammlungsleiter.

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer ¾-Mehrheit der Mitglieder.

### **Vorstand**

Insgesamt gehören dem Vorstand jeweils eine Vertretung der Verbandsgemeinde Egelter Mulde, der Stadt Hecklingen, der Stadt Staßfurt und des Salzlandkreises an, die von den Gebietskörperschaften benannt werden. Eine Benennung ist nur möglich, wenn die Gebietskörperschaft Vereinsmitglied ist. Daneben sind vier Vertreterinnen bzw. -vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner

im Vorstand, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese sind nur wählbar, wenn sie oder die von ihnen vertretenen juristischen Personen Vereinsmitglieder sind. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, welche Vorstandsmitglieder die Ämter des Vorsitzenden und des Stellvertreters im Vorstand ausüben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung vertreten.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäftslage erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Aufgaben:

- + Führung der laufenden Geschäfte,
- + Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- + Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- + Aufstellung der Haushaltsplanung und des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung.

### E.1.5 Geschäftsstelle und Mitgliedsbeiträge

Der Verein hat seinen Sitz in Egeln. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

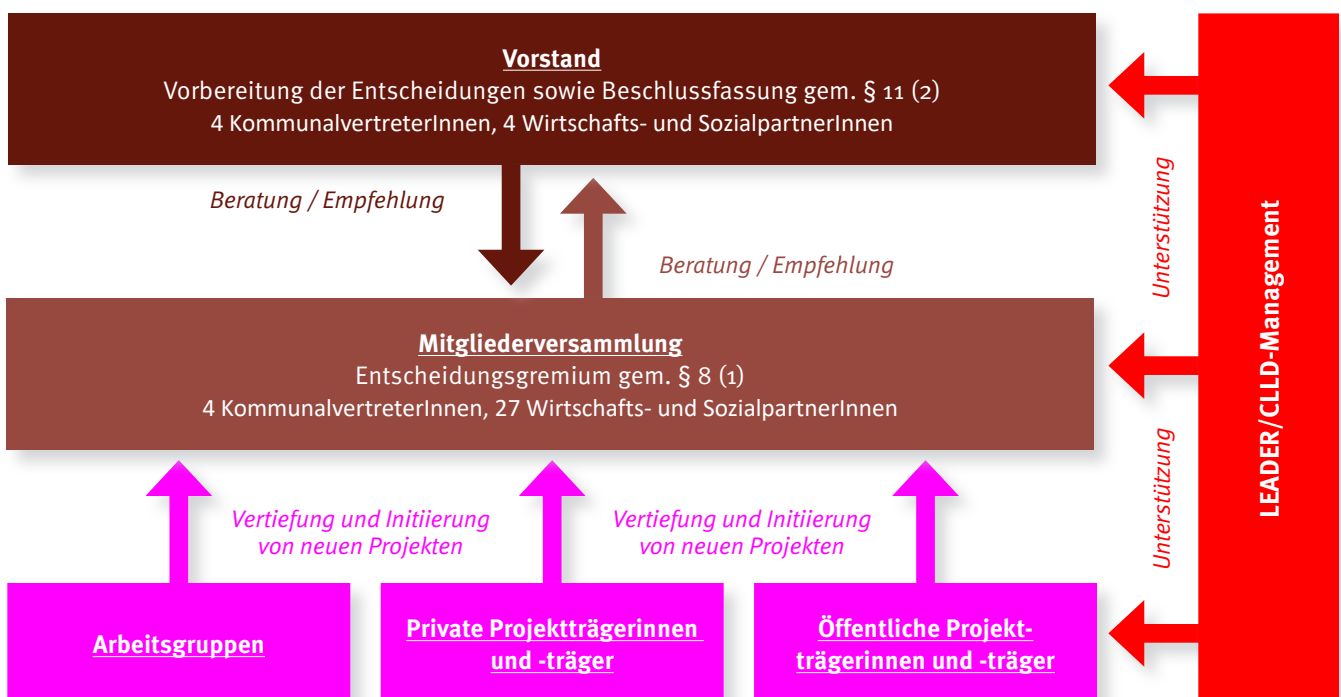


Abb. 9: Organisationsstruktur des Vereins LAG Börde-Bode-Auen eigene Darstellung

### **E.1.6 (Über-)regionale Zusammenarbeit**

Die LAG Börde-Bode-Auen ist bestrebt neuartige Formate der Zusammenarbeit und Vernetzung in der Region und darüber hinaus zu nutzen. Die LEADER/CLLD-Regionen in Sachsen-Anhalt arbeiten grundsätzlich im LEADER-Netzwerk Sachsen-Anhalt mit. Dieses Netzwerk fördert seit Jahren die überregionale Zusammenarbeit in Sachsen-Anhalt, berät zu aktuellen Fragestellungen und betreibt eine medienwirksame Öffentlichkeitsarbeit.

Die LEADER/CLLD-Region Börde-Bode-Auen war eine der ersten Regionen in Sachsen-Anhalt, die dem Verein Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland e.V. (BAG LAG) beigetreten ist. Die LEADER/CLLD-Managerin der Region Börde-Bode-Auen war in der Förderperiode 2014 bis 2020 Ländersprecherin für Sachsen-Anhalt im Länderrat der BAG LAG. Diese Funktion stellt die unmittelbare Verbindung zwischen Bundes-, Länder- und Regionalebene her.

Die BAG LAG ist als Interessenvertretung der LEADER-Regionen in Deutschland in der Europäischen Vereinigung LEADER für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELARD) sowie im Europäischen Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) Mitglied. Allein im ELARD sind 29 Mitglieder aktiv, die über 2.500 LEADER-Regionen in Europa vertreten. Im

Rahmen dieser Netzwerkarbeit wurden wichtige Vorbereitungen wie die Tartu Declaration LEADER/CLLD - Neuerungen für 2020+ erarbeitet. Darüber hinaus wurden und werden die Angebote der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (dvs) sowohl zur Weiterbildung als auch zur Vernetzung mit anderen LEADER-Regionen genutzt.

Die LEADER/CLLD-Region Börde-Bode-Auen bewirbt sich für ihre dritte EU-Förderperiode. Aus der Arbeit in den letzten zwei Förderperioden sind vielfältige Netzwerke entstanden. Überregionale Schlüsselakteurinnen und -akteure wie die Kreishandwerkerschaft oder der Kreissportbund engagieren sich als Vereinsmitglied unmittelbar. Zu anderen Akteure wie dem Tourismusverband Elbe-Börde-Heide, die aus personellen Gründen nicht Mitglied werden können, besteht ein enger Kontakt. Bei der Entwicklung neuer Projekte werden diese Akteurinnen und Akteure frühzeitig in den Entwicklungsprozess mit eingebunden. Darüber hinaus sind die Stadt Staßfurt und die Verbandsgemeinde Egelner Mulde Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt. Weitere Netzwerkpartnerinnen und -partner sind z.B. der Bundesverband der Regionalbewegung e.V. oder das Netzwerk Stadt-Land Sachsen-Anhalt.

## **E.2 MANAGEMENTTRÄGER UND LEADER/CLLD-MANAGEMENT**

### **E.2.1 Managementträger**

In den vergangenen zwei Förderperioden hat der Salzlandkreis die Trägerschaft für die LAG Börde-Bode-Auen übernommen. Der Kreistag des Salzlandkreises hat am 18. Mai 2022 den Beschluss gefasst, dem Verein beizutreten und Arbeit wie bisher zu unterstützen. Dazu gehört auch die Trägerschaft und damit die Finanzierung des LEADER/CLLD-Managements.

### **E.2.2 Leistungsbeschreibung LEADER/CLLD-Management**

Zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie wird für eine integrierte und nachhaltige Regionalentwicklung ein professionelles LEADER/CLLD-Management eingesetzt. Das LEADER/CLLD-Management muss mindestens eine fünfjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet vorweisen können und regionale Kenntnisse besitzen. Das LEADER/CLLD-Management übernimmt grundsätzlich die folgenden Aufgaben:

### 1. Prozessmanagement

- + Unterstützung der Organisation des Vereins und seiner Gremien entsprechend der Vereinssatzung und weiterer Ordnungen sowie die Dokumentation der Sitzungen und weiterer Veranstaltungen,
- + Gewährleistung und Sicherstellung der Datenverarbeitung einschließlich der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit,
- + Gewinnung neuer Vereinsmitglieder aus Interessenbereichen, aus denen keine oder nur eine geringe Beteiligung an der Umsetzung der LES zu verzeichnen ist sowie
- + Unterstützung der Organe des Vereins bei der Vorbereitung der Projektauswahl, der Entscheidungsfindung zur Höhe der Förderung sowie im Rahmen der Aufstellung der Prioritätenliste.

### 2. Projektmanagement

- + Identifizierung lokaler Bedarfe und Herausforderungen, die das Potenzial haben, dass daraus eine handlungsfeldbezogene Projektidee wird (vom Bedarf zur Projektidee),
- + Aktivierung und Unterstützung von Interessierten und von Akteurinnen und Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER, EFRE und ESF+ (von der Projektidee zum Projekt),
- + Unterstützung von Antragstellenden bei der Vorbereitung und Vorlage qualifizierter Anträge für LEADER/CLLD-Projekte sowie Kooperationsprojekte (vom Erstantrag bis zum Verwendungsnachweis) sowie
- + Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Finanz- und Fördermittelmanagements, sofern der Verein selbst Zuwendungsempfänger ist.

### 3. Aufbau von Netzwerken

- + Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit dem Träger des Managements, dem Landkreis, den Bewilligungsstellen sowie den weiteren lokalen Beteiligten,
- + aktive Mitarbeit in LEADER-relevanten Netzwerk (insbesondere LEADER/CLLD-Netzwerk Sachsen-Anhalt, BAG LAG, dvs)

### 4. Monitoring und Prozessevaluierung

- + Durchführung von Zwischenevaluierung und Abschlussequalisierung,
- + Unterstützung des Vereins beim Erkennen des Bedarfs einer Aktualisierung oder Fortschreibung der LES einschließlich Durchführung der Änderung sowie
- + Durchführung des Berichtswesens (insbesondere Jahresberichte und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte).

### 5. Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit

- + Betreiben eines aktuellen Internetauftritts ([www.leader-bördebodeauen.de](http://www.leader-bördebodeauen.de))
- + Öffentlichkeitsarbeit wie Erstellen von Publikationen, Werbeatikeln, Presseveröffentlichungen, Imagefilmen, Rollups etc.
- + Organisation von Schulungen und Fortbildungen sowie
- + Sensibilisierung der Vereinsmitglieder durch regionalen oder überregionalen Austausch mit anderen LEADER/CLLD-Regionen.

#### E.2.3 Administrative Kapazitäten

Der Vereinsvorstand regelt und organisiert die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe zwischen den Mitgliederversammlungen. Die Vorstandsmitglieder bilden ein breites fachliches Spektrum zu Fragen der regionalen und lokalen Entwicklung ab. Sie verfügen über einen breiten Erfahrungsschatz im Bereich der Förderung des ländlichen Raums, speziell auf dem Gebiet der LEADER/CLLD-Methode. Die Mehrzahl der Mitglieder des Vereinsvorstands hat bereits in der zurückliegenden Förderperiode in verantwortlichen Positionen der Lokalen Aktionsgruppe mitgearbeitet.

Wichtiger Bestandteil des administrativen Prozesses ist das LEADER/CLLD-Management. Für den diesbezüglichen Beantragungs- und Ausschreibungsprozess sowie für die Begleitung und Abrechnung des Managements verfügt der Salzlandkreis über ein breites Erfahrungsspektrum. Das LEADER/CLLD-Management selbst soll ein Großteil der organisatorischen und administrativen Aufgaben übertragen



bekommen. Auf dieser Erfahrungsgrundlage und dem skizzierten Plan zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie Börde-Bode-Auen sowie zur Auswahl der zukünftigen LEADER/CLLD-Projekte wird

versichert, dass der Verein über die notwendigen administrativen Kapazitäten verfügt, um die Lokale Entwicklungsstrategie erfolgreich umzusetzen.

## E.3 PROJEKTAUSWAHLVERFAHREN UND FÖRDERBEDINGUNGEN

### E.3.1 Projektauswahlverfahren

Die Paragraphen 2 und 3 der Geschäftsordnung (GO) des Vereins LAG Börde-Bode-Auen regeln die Anforderungen zum Projektwettbewerb und Projektauswahlverfahren.

Der Verein führt mindestens einmal im Jahr einen Projektwettbewerb durch, soweit es der finanzielle Orientierungsrahmen zulässt. Der Wettbewerbsaufruf erfolgt öffentlich, mindestens auf der Internetseite des Vereins. Wettbewerbsbeiträge müssen in Form eines vorgegebenen Projektsteckbriefs und projektrelevanten Anhängen beim Verein bzw. beim unterstützenden LEADER/CLLD-Management unter Wahrung der Fristen eingereicht werden. Entsprechend Paragraph 3 der Geschäftsordnung sollen die zur Förderung beantragten Vorhaben durch die Projektträgerinnen oder -träger präsentiert werden.

Die Mitgliederversammlung führt gemäß Paragraph 8 (1) lit. h der Vereinsatzung bzw. Paragraph 3 (2) der Geschäftsordnung auf Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien eine Qualitätsbewertung (Bewertungsbogen mit Punktvergabe) der regionalen Vorhaben und Projekte durch und erstellt hieraus eine Prioritätenliste. Die Bewertungskriterien sind so gewählt, dass eine hohe Bewertung mit einem hohen Zielerreichungsgrad einhergeht. Dabei ist die Projektbewertung ein verbindliches Vorgehen und keine Einzelfallregelung. Die Lokale Aktionsgruppe Börde-Bode-Auen legt als Kriterium fest, dass Vorhaben eine Mindestpunktzahl von 30 erreichen müssen, um sicherzustellen, dass nur Vorhaben zur Förderung beantragt werden, die auch einen regionalen Mehrwert für die LEADER/CLLD-Region haben. Im Ergebnis gibt es einen Ver-

gleich sowie eine Priorisierung aller vorgelegten Vorhaben und Projekte, welche es ermöglicht bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Fördermitteln eine Empfehlung an die zuständige Bewilligungsbehörde abzugeben. Der Projektbewertungsbogen wird auf der Internetseite der LEADER/CLLD-Region Börde-Bode-Auen veröffentlicht, so dass potenzielle Projektträgerinnen und -träger sich vorab informieren können, nach welchen Kriterien ihr Projekt bewertet wird.

Der Beschluss über die zu fördernden Vorhaben erfolgt unter Angabe des Projekttitels und der maximalen Fördersumme, die für dieses Vorhaben durch den Verein LAG Börde-Bode-Auen zur Verfügung gestellt werden soll (vgl. GO § 3 (5)). Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Priorität für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen (vgl. GO § 3 (3)). Sollte ein Projekt aus der jährlichen Prioritätenliste aus bestimmten Gründen nicht zuwendungsfähig sein, rutschen die nachfolgenden Projekte automatisch nach (vgl. GO § 3 (6)).

Abschließend wird über die aus den Einzelbeschlüssen resultierende Prioritätenliste abgestimmt. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen (vgl. GO § 3 (3) und (4)). Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit als auch möglicher Interessenkonflikte werden protokolliert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die Mitgliederversammlung hat eine schriftliche Begründung durch



das LEADER/CLLD-Management an die Projektträgerin oder den Projektträger zu erfolgen (vgl. GO § 3 (7)).

Die zur Förderung beantragten Projekte werden zusammen mit ihrer Bewertung auf der Internetseite der LEADER/CLLD-Region Börde-Bode-Auen unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlicht. Das gleiche gilt für die jährliche Prioritätenliste sowie dem Protokoll zur Projektauswahl und Aufstellung der Prioritätenliste (vgl. GO § 6 (1)). Mit diesem Verfahren kann die Transparenz der Entscheidungsprozesse dokumentiert und sichergestellt werden.

Ein positiver Beschluss der Mitgliederversammlung der LAG Börde-Bode-Auen berechtigt die Projektträgerin oder den Projektträger einen formalen Förderantrag bei der jeweiligen Bewilligungsstelle zu stellen. Eine nachträgliche inhaltliche Erweiterung oder Änderung der Maßnahme ist nicht gestattet (vgl. GO § 3 (8)).

### **Kooperationsprojekte**

Kooperationsprojekte stellen eine die Region übergreifende Organisationsstruktur zur Kooperation mit anderen LEADER-Regionen zu einem ausgewählten Handlungsfeld oder konkreten Projektvorhaben oder einer Maßnahme dar. Ziel der Kooperationsprojekte ist der Erfahrungsaustausch über die eigenen Grenzen hinaus bis hin zu internationalen Kooperationen, um auf diese Weise Impulse aus dem jeweiligen Kooperationsprojekt für die eigene Region und einen gemeinsamen Mehrwert für die Regionen zu erreichen. Kooperationsprojekte lassen sich zeitlich nicht so einplanen wie Projekte innerhalb der Region. Deshalb wird für die Bewertung und Beantragung von Kooperationsprojekten vom allgemeinen Verfahren abgewichen. Kooperationsprojekte müssen sich grundsätzlich nur in ein Handlungsfeld der Lokalen Entwicklungsstrategie Börde-Bode-Auen einordnen lassen und werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Baustein für eine transparente und nachvollziehbare Arbeitsweise der Lokalen Aktionsgruppe Börde-Bode-Auen. Die Lokale Aktionsgruppe stellt alle zwei Jahre einen zweijährigen Aktionsplan für ihre Öffentlichkeitsarbeit auf und beschließt diesen in einer Mitgliederversammlung. Für die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gelten die Projektauswahlkriterien nicht.

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Paragraf 4 der Geschäftsordnung der LAG Börde-Bode-Auen regelt den Tatbestand eines Interessenkonflikts. Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung können Interessenkonflikte auftreten. Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies offen anzuzeigen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde. Vor den Abstimmungen zu den Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenskonflikten hinzuweisen.

### **Einhaltung des Mindestquorums**

Paragraf 9 der Vereinssatzung der LAG Börde-Bode-Auen regelt die Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.

## E.3.2 Förderbedingungen

### E.3.2.1 Fördergegenstände

#### Projekte

Auf Grundlage einer ganzheitlichen Entwicklungsstrategie beabsichtigt der Verein LAG Börde-Bode-Auen in der Förderperiode 2021-2027 alle drei Strukturfonds (ELER, EFRE und ESF+) in Anspruch zu nehmen. Diese Entscheidung wurde auf Grundlage der Schlussevaluierung sowie der anstehenden Handlungsbedarfe getroffen. Einschränkungen bzw. Begrenzungen werden im Zuge der Festlegung der Förderquoten bzw. der maximalen Fördersummen vorgenommen.

Die Förderwürdigkeit der Projekte resultiert aus der Projektbewertung durch die Mitgliederversammlung der LAG Börde-Bode-Auen. Diese Prüfung und Bewertung erfolgt nach einem standardisierten Bewertungsbogen mit insgesamt 25 Projektauswahlkriterien (siehe Anhang). Die Projektauswahlkriterien leiten sich aus den Entwicklungszielen sowie den Handlungsfeldzielen der LES ab.

#### Laufende Ausgaben

Laufende Ausgaben der LAG Börde-Bode-Auen bzw. des Trägers des LEADER/CLLD-Managements im Rahmen der Verwaltung der Umsetzung der Strategie einschließlich der Information und Aktivierung der potenziellen lokalen Akteurinnen und Akteure (Sensibilisierungskosten) sind Ausgaben insbesondere für:

- + Ausgaben für das Betreiben des Vereins,
- + LEADER/CLLD-Management und Geschäftsstelle,
- + Öffentlichkeitsarbeit,
- + Sensibilisierung der lokalen Akteurinnen und Akteure,
- + Schulungen, Teilnahme an Schulungen,
- + Veranstaltungen, Messen sowie
- + Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des LEADER-Netzwerks einschl. Mitgliedsbeiträgen,
- + Reisekosten.

#### Kooperationsprojekte

Der Verein LAG Börde-Bode-Auen beabsichtigt in der Förderperiode 2021 bis 2027 Kooperationsprojekte durchzuführen. Zu den gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten zählen auch die Kosten für die Anbahnung als auch die Umsetzung.

#### Umbrella-Projekte

Die LEADER/CLLD-Region Börde-Bode-Auen startet in die neue Förderperiode ab 2023 erstmals in der Form eines eingetragenen Vereins. Um einen niederschweligen Zugang zu ermöglichen, verzichtet der Verein zunächst auf Mitgliedsbeiträge. Laut Paragraph 16 Nr. 1 der Vereinssatzung hält sich der Verein LAG Börde-Bode-Auen aber die Option offen, Beiträge einzuführen, um damit wiederum die Möglichkeit zu haben, selbst Kleinstvorhaben zu unterstützen.

### E.3.2.2 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger wird ebenfalls durch die LEADER/CLLD-Richtlinien vorgegeben. Auch hier gilt wieder der ganzheitliche, integrierte Ansatz der LEADER/CLLD-Region Börde-Bode-Auen. Nur durch eine breite Streuung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger kann eine nachhaltige Breitenwirkung erzielt werden.

Entsprechend der Entwürfe der Richtlinien ELER, EFRE und ESF+ sind die folgenden Personenkreise - mit den Einschränkungen innerhalb der Richtlinien - antragsberechtigt:

- + natürliche Personen des privaten Rechts,
- + Personengesellschaften des privaten Rechts,
- + juristische Personen des privaten Rechts,
- + juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgt,
- + Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
- + juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### E.3.2.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. die Förderhöhe. Ob ein Vorhaben förderfähig ist, entscheidet letztlich die Bewilligungsbehörde. Auch die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich förderfähig, sofern keine anderweitigen landesseitigen Regelungen getroffen werden. Einschränkungen ergeben sich ggf. durch beihilferechtliche Beschränkungen oder durch Art. 73 Abs. 4 GAP-SP VO. Dies ist im Rahmen der offiziellen Antragstellung mit den Projektträgerinnen und -trägern sowie mit der zuständigen Bewilligungsstelle abzustimmen.

Für die Projektförderung hat die Interessengruppe Börde-Bode-Auen im Rahmen einer Mitgliederversammlung Höchst- und Mindestförderbeträge diskutiert und festgelegt. Diese variieren in Abhängigkeit vom Antragstellenden und vom fondsspezifischen Fördergegenstand. Entscheidungskriterien zur Festlegung der Förderquote und Fördersummen waren:

- + Mehrwert,
- + Bürgernähe (roter Faden)
- + Praktikabilität bzw. Vereinheitlichung sowie
- + zu erwartendes Fördermittelbudgets.

Grundsätzlich wird versucht innerhalb einer Gruppe von Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die gleichen Fördersummen und -quoten festzusetzen, um eine Praktikabilität in der späteren Umsetzung gewährleisten zu können, als auch um eine notwendige Bürgernähe zu schaffen, in dem sich ein roter Faden durch die Förderquoten und -summen zieht. Abweichungen in den Förderquoten und -summen ergeben sich bei den Fördergegenständen, die hinsichtlich der Priorisierung der Handlungsbedarfe schlechter abschneiden (wie z.B. die Feuerwehrrhäuser). Darüber hinaus wurde betrachtet, wie viel Budget der Region in den einzelnen Fonds potenziell zur Verfügung steht. Schwieriger gestaltete sich die Festsetzung der maximalen Fördersumme im ESF+: die Mindestbudgetausstattung liegt für die LAG Börde-Bode-Auen bei gerade einmal knapp 35.000 Euro. Vor dem Hintergrund, dass eine Personalstelle aber pro Jahr ca. 50.000 Euro beansprucht, wird die Ma-

ximalfördersumme auf 50.000 Euro gesetzt. Im ESF+ wird auch die Mindestfördersumme heruntergesetzt, da mit potenziellen Maßnahmen wie einer Schiedsrichter- oder Übungsleiterausbildung deutlich geringere Kosten zu erwarten sind. Das gleiche gilt z.B. für die Fördergegenstände Freibäder, Feuerwehrrhäuser und multi-modale Mobilität. Bei einem Mindestbudget im ELER von knapp 281.000 Euro im Jahr kann die Maximalfördersumme nicht bei 500.000 Euro oder mehr liegen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die LAG Börde-Bode-Auen im Rahmen der Qualitätsbewertung ihrer LES ein deutlich höheres Budget zur Verfügung gestellt wird. Deshalb wird die Maximalfördersumme auf 350.000 Euro festgelegt.

Der genaue Umfang bzw. die Höhe der Zuwendungen sowie der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger innerhalb der drei Strukturfonds ELER, EFRE und ESF+ ist dem Anhang zu entnehmen.

### E.3.3 Antragsverfahren

Die Projektentwicklung bzw. die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie Börde-Bode-Auen erfolgt laufend. Laut der Geschäftsordnung führt der Verein mindestens einmal im Jahr einen Projektwettbewerb durch (vgl. § 2 GO).

Auf Basis der Vorerfahrungen der letzten zwei Förderperioden sowie der zu erwartenden Fördermittelbudgets in den drei Strukturfonds wird für die Einreichung der Förderanträge eine Stichtagsregelung festgelegt. Die zur Förderung beantragten Projekten sind in Form eines Projektsteckbriefs bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres beim zuständigen LEADER/CLLD-Management einzureichen. Anschließend erfolgt die Überprüfung hinsichtlich der Konformität zur Entwicklungsstrategie sowie eine erste Bewertung durch den Vorstand. Diese Bewertung wird zusammen mit dem jeweiligen Projektsteckbrief den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt. Auf einer anschließenden Mitgliederversammlung werden die Vorhaben durch die Projektträgerinnen und -träger persönlich vorgestellt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über die Vorhaben im Einzelnen als auch über

die Prioritätenliste im Ganzen abgestimmt. Wird ein Vorhaben durch die Mitgliederversammlung in die Prioritätenliste aufgenommen und stehen in dem jeweiligen Fonds ausreichend Mittel zur Verfügung, können die Projektträgerinnen und -träger bis zum 15. Juni eines jeden Jahres einen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen. Nach diesem Ablauf ist mit den Zuwendungsbescheiden im Dezember des gleichen Jahres zu rechnen. Sollte sich im Laufe des Prozesses ergeben, dass die Jahresbudgets in den drei Strukturfonds mit der Aufstellung einer Prioritätenliste nicht gebunden werden können, entscheidet die Mitgliederversammlung über einen weiteren Projektauftrag einschließlich der damit verbundenden Fristen.

**Ausnahmeregelung für 2023**

Um zügig in die Umsetzung nach Anerkennung der LEADER/CLLD-Region Börde-Bode-Auen im Jahr 2023 kommen zu können, wird für das Jahr 2023 vom allgemeinen Antragsverfahren abgewichen. Im Herbst 2022 wird die Mitgliederversammlung des Vereins LAG Börde-Bode-Auen eine erste Prioritätenliste für das Jahr 2023 aufstellen, so dass nach Anerkennung der Region und Veröffentlichung der Antragsvordrucke eine schnelle Fördermittelbeantragung erfolgen kann. Ob der Stichtag 15. Juni 2023 zur Einreichung der eigentlichen Förderanträge gehalten werden kann, hängt maßgeblich von der Bereitstellung der erforderlichen Antragsunterlagen ab. Sollte dies zu spät erfolgen, kann von diesem Stichtag im Jahr 2023 abgewichen werden. Im weiteren Prozess gelten die oben beschriebenen Antragsfristen.

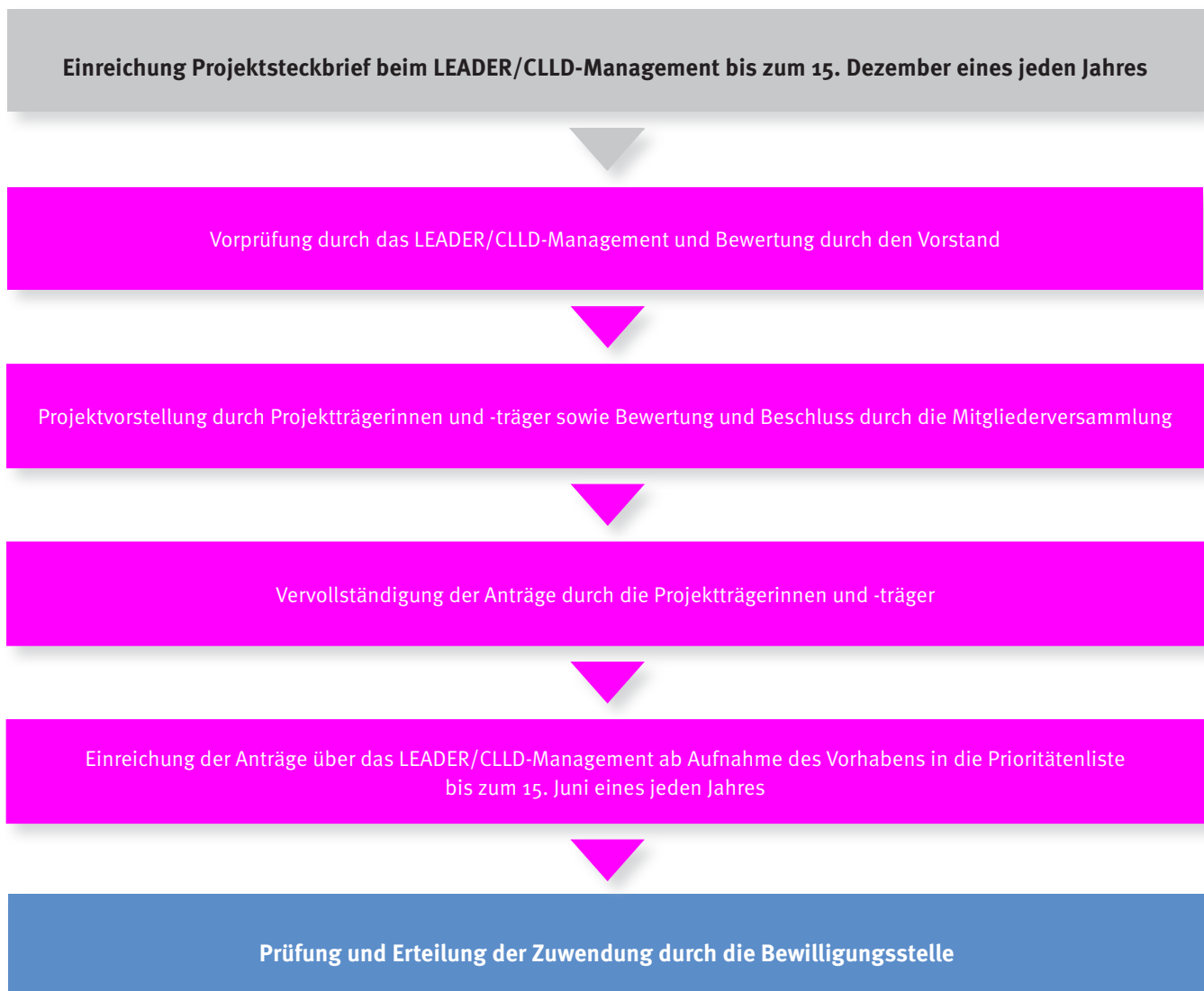


Abb. 10: Ablauf Antragsverfahren LAG Börde-Bode-Auen eigene Darstellung